**Mit dem Hund durch die Natur**

Veranlasst durch die in letzter Zeit häufigen Vorkommnisse, dass Hunde Wild gerissen haben, möchte der Jagdbeirat bei der Stadt Hagen auf einige Verhaltensregeln in der Natur aufmerksam machen.

**Auch in der Natur gelten Regeln:**

Die Natur bietet zu jeder Jahreszeit ihre Reize. Für viele Menschen ist sie der Raum für Entspannung, Erholung und Bewegung. Letzteres gilt nicht nur für erholungssuchende Wanderer und Sportler, sondern ganz besonders auch für Hundebesitzer und ihre vierbeinigen Freunde.

Leider werden durch streunende und wildernde Hunde immer wieder Wildtiere verletzt oder getötet. Die zu dieser Jahreszeit tragenden Tiere sind auf Grund ihrer Körperfülle in ihrer Beweglichkeit und Ausdauer eingeschränkt. Das flüchtende Tier ist chancenlos. Auch für Sportler in der Natur ist es zumindest ein großer Schreck, wenn plötzlich ein Hund vor ihnen steht. Deshalb unsere Bitte: Beachten Sie die Regeln für das Führen von Hunden in Wald und Feld! Wenn sich jeder an die nachfolgenden Grundsätze hält, ist ein friedliches und vertrauensvolles Miteinander aller Interessengruppen gewährleistet.

**Im Wald: (Landesforstgesetz)**

Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist in NRW auf eigene Gefahr gestattet.

 **Ausdrücklich verboten ist unter anderem das Betreten von**

- Forstkulturen

- Forstdickungen

- Holzeinschlagflächen

- forstwirtschaftlichen und jagdlichen Ansitzeinrichtungen

Im Wald müssen Hunde außerhalb von Wegen angeleint sein. Ausgenommen hiervon sind Jagd- und Polizeihunde im Rahmen ihrer Tätigkeit. (Definition: Wege sind befestigte Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen befahren werden können. Alles andere sind Pfade oder Rückegassen, auf denen die Hunde angeleint zu führen sind.)

Damit sind Sonntagsspaziergänge in Begleitung eines auf dem Waldweg frei laufenden Hundes gestattet, mit Ausnahme der nachfolgenden Hinweise in bestimmten Schutzgebieten, solange ihr Hund unter Kontrolle seines Führers auf dem Weg bleibt und jederzeit auf einmaliges Kommando gehorcht, auch bei Verleitung durch Wild.

 **In der freien Landschaft: ( Landesnaturschutzgesetz NRW)**

§ 57 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz regelt die Grenzen der Betretungsbefugnis. Danach darf das Betretungsrecht in der Landschaft gemäß Paragraph 59 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Außerdem gilt das Betretungsrecht nicht für Garten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörenden oder einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienenden Flächen.

**In besonderen Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz**

Besondere Regeln gelten in den Schutzgebieten, die über den Landschaftsplan der Stadt Hagen festgesetzt sind. Hierzu zählen insbesondere Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale. In Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen etwa ist es nicht erlaubt, Hunde und andere Haustiere in ihm frei (unangeleint) laufen zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei den Schutzgebieten um Wald handelt. Hier gehen die Regelungen des Landschaftsplans den allgemeinen Regelungen des Forstrechtes vor. Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in diesen Schutzgebieten ist ebenfalls verboten.

In Landschaftsschutzgebieten dürfen Hunde oder andere Haustiere außerhalb der Wege, der

eigenen Hausgrundstücke und der eigentlichen Hoflage nicht frei herumlaufen. Im Rahmen der Jagdausübung können Hunde auch außerhalb der genannten Flächen unangeleint mitgeführt werden.

Das **Bundesjagdgesetz** verbietet in Paragraph 19 a, „ Wild ... unbefugt an seinem Zufluchtsort-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnlichen Handlungen zu stören....“

Weitere Wichtige Gesetze: **BGB**

Das Jagdausübungsrecht ist ein absolutes Recht, vergleichbar dem Eigentumsrecht. Es ist sowohl gegen Beeinträchtigungen als auch gegen rechtswidrige Störungen geschützt. Der Jagdausübungsberechtigte hat bei Beeinträchtigungen gemäß § 823 Absatz 1 BGB einen Anspruch auf Schadenersatz, bei rechtswidrigen Störungen gemäß § 1004 BGB einen gerichtlich durchsetzbaren Unterlassungsanspruch gegen den Störer.

**Allgemeine Gesetze: Landeshundegesetz:**

*Alle Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht.*

Eine allgemeine Anleinpflicht gibt es zwar, sie gilt allerdings überwiegend im innerörtlichen Bereich.

Große Hunde (mindestens 40 cm, mindestens 20 Kilo) sind darüber hinaus außerhalb eines befriedeten Besitztums auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen, wenn diese innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

Für so genannte “ gefährliche“ Hunde und Hunde bestimmter Rassen (z B. Pitbull Terrier) gilt außerhalb des befriedeten Besitzes eine grundsätzliche Anlein-und Maulkorbpflicht, also auch beim Spaziergang durch Wald und Feld. Die zuständige Behörde kann aber auf Antrag eine Befreiung von dieser Verpflichtung (für den außerörtlichen Bereich) erteilen, wenn der Hund eine offiziell anerkannte Verhaltensprüfung bestanden hat.

Als *“gefährliche Hunde*“ gelten nach dem Gesetz bereits alle Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen oder unkontrolliert Wild gehetzt haben.

Bedenken Sie bitte auch, dass gerade in den Monaten März bis Juni viele wildlebende Tiere Nachwuchs bekommen. Ihr freilaufender Hund stellt gerade für dieses junge Wild eine sehr große Gefahr dar. Seien Sie bitte so vernünftig und nehmen in dieser Zeit Ihren Hund im Interesse von Natur und Tierschutz an die Leine. Die Umwelt dankt es Ihnen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Hund viel Freude und glückliche Stunden im Wald und Feld und danken Ihnen für die Rücksichtnahme auf andere Erholungssuchende und die heimischen Tiere.